

BUNDESFREIWILLIGENDIENST

Engagieren. Orientieren. Weiterbilden.



2018/2019

Fit und informiert durch den BFD

Ein alphabetischer Leitfaden



WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Anleitung und Einarbeitung in der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen und vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Einsatz. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

Anreise zu Seminar und Seminartagen

Für die Anreise zu den vom Wohlfahrtswerk durchgeführten → **Seminaren und Seminartagen** bekommen die Freiwilligen die entstandenen Fahrtkosten (Strecke: Einsatzstelle – Treffpunkt und zurück) direkt auf dem Seminar/Seminartag erstattet. Grundlage hierfür ist der jeweils günstigste Fahrpreis mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dies gilt nicht, wenn die Freiwilligen für die Strecke die von uns/der Einsatzstelle finanzierte bzw. bezuschusste Monatsfahrkarte nutzen können. **BFD-Teilnehmer/innen bis 26 Jahre** können nur dann mit dem privaten PKW anreisen, wenn sie sich vorher mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen abgesprochen haben. Zu beachten ist, dass das Wohlfahrtswerk bei einem selbstverschuldeten Unfall keine Schäden ersetzen kann.

Die Fahrtkosten für die Anreise der vom → **BAFzA** organisierten Seminarwoche zur politischen Bildung erhalten die Freiwilligen entweder von der Einsatzstelle oder direkt vom → **BAFzA**.

Arbeitslosengeld

Wer zwölf Monate einen BFD leistet und im Anschluss keinen Ausbildungs-, Studienplatz oder sonstige Arbeit in Aussicht hat, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dabei sind Fristen einzuhalten: **Freiwillige unter 26 Jahre** sollten dies möglichst noch vor Beendigung des BFD, spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit tun. **Freiwillige über 27 Jahre** sollten sich mindestens drei Monate vor Beendigung des BFD bei der Agentur für Arbeit melden und sich beraten lassen.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Empfänger/innen von ALG II können grundsätzlich am BFD teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende (das sogenannte ALG II) die Teilnahme nicht ausschließt. Im Falle des Bezuges von ALG II ist das Taschengeld nach § 11 Abs. 1 SGB II grundsätzlich als Einkommen zu betrachten und anzurechnen.

Von der Anrechnung ausgenommen ist beim BFD grundsätzlich ein Betrag in Höhe von insgesamt 200 Euro (§ 1 Abs. 7 ALG II/Sozialgeld-Verordnung).

Die Teilnahme an einem BFD ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II). Bezieher/innen von ALG II sind in der Zeit der Teilnahme am Freiwilligendienst nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

Weitere Informationen unter: <https://www.bundesfreiwilligendienst.de/der-bundesfreiwilligendienst/a-bis-z.html>

Arbeitsmedizinische und ärztliche Untersuchungen

Die Einsatzstelle teilt den Freiwilligen mit, wenn eine Einstellungsuntersuchung vorgenommen wird oder Vorsorgemaßnahmen (wie Impfungen) notwendig sind. Die hierbei entstehenden Kosten übernimmt in der Regel die Krankenkasse, ansonsten die Einsatzstelle.

BFD-Teilnehmende unter 18 Jahre müssen sich nach dem → **Jugendarbeitsschutzgesetz** ärztlich untersuchen lassen (z.B. beim Hausarzt/Hausärztin) und die Bescheinigung vor Beginn des BFD an die Einsatzstelle oder bei → **Aufgabenübertragung** an das Wohlfahrtswerk schicken. Die Kosten rechnet der Arzt/die Ärztin mit dem Regierungspräsidium ab. Ohne diese Bescheinigung kann der BFD nicht begonnen werden!

Wer am Ende des FSJ noch unter 18 Jahre alt ist, muss sich im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes nachuntersuchen lassen (siehe § 33 JArbSchG).

Arbeitsschutz

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der BFD hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften in vielen Bereichen einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das → **Jugendarbeitsschutzgesetz** und das → **Mutterschutzgesetz**.

Arbeitsunfall und Unfallversicherung

Teilnehmer/innen am BFD sind auf dem Hin- und Rückweg zur Arbeit, während der Arbeitszeit in der Einsatzstelle, während den Seminartagen sowie auf dem Hin- und Rückweg zu den Seminaren/Seminartagen unfallversichert. Wenn dabei ein Unfall

passiert, gilt dieser als Arbeitsunfall. Bitte in diesen Fällen umgehend der Einsatzstelle Bescheid geben. Diese meldet den Arbeitsunfall ihrer Berufsgenossenschaft. Bitte bei Unfallmeldungen, z.B. beim Arzt, immer die Einsatzstelle als Arbeitgeber angeben, auch bei Unfällen, die auf den Seminaren/Seminartagen passieren.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten hängen von den Erfordernissen des BFD-Platzes ab. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der üblichen Vollzeit-Arbeitszeit in der Einrichtung, allerdings maximal 40 Stunden.

Bei **Freiwilligen unter 18 Jahre** gilt das → **Jugendarbeitsschutzgesetz**.

Sofern die **Freiwilligen älter als 27 Jahre** sind, ist auch Teilzeit von mindestens 21 Wochenstunden möglich. Einzelheiten sind in diesen Fällen in der BFD-Vereinbarung festgehalten.

In der Einsatzstelle werden als Ausgleich für die Arbeit an Samstagen eine Stunde, an Sonn- und Feiertagen zwei Stunden zusätzlich berechnet – bei halben Arbeitstagen die Hälfte. Dies gilt nicht für Seminartage, die am Wochenende oder an Feiertagen stattfinden.

Grundsätzlich gilt die Teilnahme an den → **Seminaren und Seminartagen** als Arbeitszeit.

Aufgabenübertragung

Einsatzstellen können sich entscheiden, dem Wohlfahrtswerk als Träger des BFD verschiedene Aufgaben zu übertragen, wie die Ausstellung von → **Bescheinigungen**, → **des Zeugnisses/Zertifikats** sowie die Auszahlung des Taschengeldes und der Sachleistungen an die Freiwilligen (→ **Leistungen**).

Freiwillige, deren Einsatzstelle dem Wohlfahrtswerk die Aufgabenübertragung erteilt hat, erhalten ihr Taschengeld vom Wohlfahrtswerk. Sie können sich bezüglich Bescheinigungen, Zeugnis/Zertifikat und Taschengeld direkt an das Wohlfahrtswerk wenden.

Ausweis

Einen BFD-Ausweis erhalten die Freiwilligen vom Bundesamt (→ **BAFzA**). Dieser verhilft in der Regel zum ermäßigten Eintritt bei öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schwimmbädern) und häufig auch privaten Institutionen. Siehe auch → **Fahrpreisermäßigung**.

BAFzA

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ist eine Behörde des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zu den Aufgaben des BAFzA gehört unter anderem die Organisation des BFD. Auf der offiziellen Website www.bundesfreiwilligendienst.de finden Freiwillige alle aktuellen Informationen zum BFD (z.B. BFD von A-Z und Antworten zu oft gestellten Fragen).

Beratung

Für alle BFD-Teilnehmer/innen sind die pädagogischen Mitarbeiter/innen des Wohlfahrtswerks Ansprechpartner/innen. Bei Konflikten oder Unzufriedenheiten suchen diese gemeinsam mit allen Beteiligten nach Lösungen (siehe auch → Kündigung und → Pädagogische Begleitung).

Berufsschulpflicht

Gilt für Freiwillige unter 18 Jahren: diese sind von der Berufsschulpflicht befreit. Bei Anfrage der Berufsschule genügt in der Regel die Vorlage der → BFD-Bescheinigung sowie eine Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises.

Bescheinigungen

BFD-Bescheinigungen erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle oder bei → Aufgabenübertragung vom Wohlfahrtswerk. Das Wohlfahrtswerk schickt den Freiwilligen zu Beginn eine Anfangs- und nach dem BFD eine Endbescheinigung zu. Bei weiteren Exemplaren bitten wir, die Original-Bescheinigungen zu kopieren und sich gegebenenfalls beglaubigen zu lassen (z. B. auf dem Rathaus). Aktuelle BFD-Bescheinigung (z.B. für Bewerbungen an Hochschulen) stellen wir gerne auch während des Jahres aus.

Datenschutz und Schweigepflicht

Vertrauen und Vertraulichkeit sind bei der Arbeit im BFD wichtig und ernst zu nehmen. Freiwillige müssen über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten oder Patient/innen – auch nach dem BFD – gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen bewahren. Die Einsatzstelle wird die Schweigepflicht ausdrücklich mit den Freiwilligen vereinbaren. Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht kann ein Kündigungsgrund sein.

Im Umgang mit Sozialen Medien (soziale Netzwerke wie facebook, Blogs wie Twitter, Messenger Dienste wie WhatsApp, YouTube etc.) gilt: die Veröffentlichung von Fotos und Filmen, auf denen Betreute, die Einsatzstelle, andere Freiwillige oder die Seminaerauschnitte zu sehen sind, bedarf der Einverständniserklärung der abgebildeten Personen bzw. des Arbeitsgebers (der Einsatzstelle oder im Falle der Seminare: des/der pädagogischen Mitarbeiter/in).

Diensthaftpflicht siehe → Haftpflichtversicherung

Einsatzstellenbesuch

Während des BFD werden die Freiwilligen von einem/einer pädagogischen Mitarbeiter/in in der Einsatzstelle besucht (→ **pädagogische Begleitung**). In einem gemeinsamen Gespräch zwischen pädagogischer Mitarbeiter/in, BFD-Teilnehmer/in und Anleiter/in geht es um Erfahrungen, Verlauf und Zufriedenheit im BFD. Bei evtl. Problemen bemühen sich alle Beteiligten, eine Lösung zu finden.

Fachhochschulreife

Die Ableistung eines zwölfmonatigen BFD wird als berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife anerkannt (§ 3 FHSRGymVO).

Fahrpreisermäßigung

Freiwillige im BFD sind berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen eine ermäßigte BahnCard (z.B. Jugend BahnCard, My BahnCard, mehr Infos unter www.bahn.de) sowie ermäßigte Monatsfahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel zwischen Wohnort und Einsatzstelle zu erwerben.

Fahrtkosten

Falls die Einsatzstelle keine Unterkunft anbieten kann, erhalten die Freiwilligen in der Regel die Kosten einer Monatsfahrkarte bzw. eines Jahrestickets zum ermäßigten (z.B. Auszubildenden- oder Schüler-) Tarif öffentlicher Verkehrsmittel. Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses haben Freiwillige und Einsatzstelle in der BFD-Vereinbarung geregelt. Fahrpreiserhöhungen während des BFD-Jahres

werden in der Regel nicht berücksichtigt. Der Fahrtkostenzuschuss wird den BFD-Teilnehmer/innen monatlich zusammen mit dem Taschengeld und Verpflegungsgeld überwiesen (→ Leistungen).

Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit nach dem „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ obliegt der Einsatzstelle. Das Wohlfahrtswerk empfiehlt den Einsatzstellen eine Handhabung wie im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ): Wenn Freiwillige während des BFD ehrenamtlich Kinder-/Jugendfreizeiten begleiten, leiten oder an Jugendleiterausbildungen bzw. Trainer-Ausbildungen für Jugendarbeit im Sport teilnehmen, können sie sich max. zehn Tage freistellen lassen. In der Zeit zahlt die Einsatzstelle für mind. fünf Tage das Taschen- und Verpflegungsgeld weiter. Voraussetzung für die Freistellung ist u.a., dass die Organisation, für die die Freiwilligen ehrenamtlich tätig sind, nach § 3 des „Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ als Jugendorganisation bzw. Sportverband anerkannt ist.

BFD-Teilnehmer/innen sollten ihr Vorhaben möglichst frühzeitig mit der Einsatzstelle und der/dem zuständigen pädagogischen Mitarbeiter/in besprechen. Die Organisation bzw. der Veranstalter der Freizeit/Ausbildung muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Freizeit/Ausbildung schriftlich einen Antrag auf Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit an die Einsatzstelle schicken.

Freistellung vom Dienst

Freiwillige können im Einvernehmen mit der Einsatzstelle entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freigestellt werden. Für Termine, die die weitere berufliche Zukunft der Freiwilligen (z.B. Bewerbungsgespräche, Tests, wichtige Informationsveranstaltungen) betreffen, empfehlen wir den Einsatzstellen, die BFD-Teilnehmer/innen für mind. drei Tage entgeltlich vom Dienst freizustellen.

Gebührenbefreiung

Eine Befreiung von Kontoführungsgebühren können Freiwillige bei ihrer Bank beantragen. Über eine eventuelle Gebührenbefreiung von Rundfunkgebühren gibt das „Informationsportal Rundfunkbeitrag“ (www.rundfunkbeitrag.de) Auskunft.

Geschenke

Ob und welche Geschenke Freiwillige innerhalb ihres Dienstes annehmen dürfen, ist ein sensibles Thema. Es ist wichtig, dass Freiwillige vorab von der Einsatzstelle darüber informiert werden bzw. dort nachfragen, welche Regelungen in der Einsatzstelle üblich sind.

Gesetz

Das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) regelt die Rahmenbedingungen für den BFD. Folgender Auszug gibt die wichtigsten Bestimmungen wieder (siehe auch → **pädagogische Begleitung** und → **Seminare**).

§ 2 Freiwillige

(1) Freiwillige im Sinne des Gesetzes sind Personen, die

1. die Vollschulzeitpflicht erfüllt haben
 2. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung, oder, sofern sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, vergleichbar einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten,
 3. (...)
 4. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen; ein Taschengeld ist dann angemessen, wenn es
 - sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
 - dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben,
 - bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt ist.
- (...)

§ 3 Einsatzbereiche, Dauer

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet,

insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits-, und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.

(2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. (...) Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste darf bis zum 27. Lebensjahr die zulässige Gesamtdauer nach den Sätzen 2 und 3 nicht überschreiten, danach müssen zwischen jedem Ableisten der nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Gesamtdauer fünf Jahre liegen; auf das Ableisten der Gesamtdauer ist ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz anzurechnen.

§ 4 Pädagogische Begleitung

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

(2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.

(3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die Teilnahmepflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die

Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

Haftpflichtversicherung

Zu Beginn des Einsatzes werden die Freiwilligen von der Einsatzstelle darüber informiert, welche Fachkräfte für die Anleitung zuständig sind, welche Tätigkeiten übernommen werden dürfen und welche Versicherungsfälle im Rahmen der Diensthaftpflicht oder durch andere Versicherungen abgedeckt sind. Wer z.B. einen Dienstschlüssel erhält oder mit Dienstfahrzeugen unterwegs ist, sollte sich in der Einsatzstelle erkundigen, welche Kosten im Falle eines Verlustes oder Schadens von der Einrichtung und deren Versicherung übernommen werden und welche vom Freiwilligen selbst.

Während der Seminare und Seminartage gilt, dass das Wohlfahrtswerk Schäden von Teilnehmer/innen übernimmt, die während dem Programm entstehen und nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht sind. Schäden, die in der Freizeit entstehen, müssen von den Freiwilligen selbst (ggf. von deren Privathaftpflichtversicherung) getragen werden.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Für Freiwillige unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Es regelt u.a. Arbeitszeiten, Pausen und Wochenendarbeit.

Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen BFD ableisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten. Zur Beantragung des Kindergeldes muss eine Kopie der BFD-Bescheinigung bei der Kindergeldkasse eingereicht werden.

Krankenversicherung

Freiwillige im BFD werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt.

Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen und kann – z.B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums – anschließend fortgeführt werden.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes privat versichert waren.

BFD-Teilnehmer/innen unter 18 Jahre sind von Zuzahlungen (z.B. für Rezepte) befreit, über 18 Jährige nicht. Bei den Krankenkassen können sich die Freiwilligen erkundigen, unter welchen Bedingungen sie diese Ausgaben erstattet bekommen. Übrigens: Ehemalige BFD-Teilnehmer/innen können später als Student/in oder Schüler/in auch noch über das 25. Lebensjahr hinaus für den Zeitraum des BFD bei der Krankenkasse der Eltern familienversichert bleiben und müssen keine eigenen Beiträge bezahlen.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben, nicht aber deren Angehörige/Kinder.

Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren. Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Ein gesetzlich versicherter Altersrentner, der einen BFD leistet, unterliegt daher der Versicherungspflicht. Weitere Informationen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung können auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter www.bmg.bund.de/krankenversicherung/versicherte/freiwillige-im-bundesfreiwilligendienst.html abgerufen werden.

Krankheit

BFD-Teilnehmer/innen sind verpflichtet, am ersten Tag ihrer Erkrankung möglichst vor Dienstbeginn, jedoch spätestens zum Dienstbeginn ihren Vorgesetzte/n in der Einsatzstelle zu informieren. Wer länger als drei Tage krank ist, benötigt eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (auch „Krankmeldung“ genannt,

kein Attest); sie muss spätestens am vierten Tag in der Einsatzstelle vorliegen. Wer vor einer Seminarwoche oder einem Seminartag krank wird, muss frühzeitig telefonisch seine/n Seminarleiter/in bzw. sein zuständiges BFD-Regionalbüro informieren. Während der Seminare/Seminartage ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung **ab dem ersten Krankheitstag** erforderlich. Diese Krankmeldung muss an das zuständige Regionalbüro geschickt werden. Alle Freiwilligen sollten bedenken, dass unentschuldigtes Fehlen – auch auf den Seminaren – ein Kündigungsgrund ist.

Im Krankheitsfall werden bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld, Verpflegungsgeld und Fahrtkostenzuschuss weitergezahlt. Im Anschluss daran erhalten die Freiwilligen in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Hiervon ausgenommen sind Altersvollrentnerinnen und Altersvollrentner, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Kündigung

Alle Beteiligten verlassen sich auf die unterschriebene BFD-Vereinbarung – sie sollte also für die festgelegte Zeit Bestand haben.

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit, während dieser gilt für alle Beteiligten eine Kündigungsfrist von zwei Wochen.

Nach der Probezeit kann die Vereinbarung von allen Beteiligten unter Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlos) gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

Eine Kündigung bedarf immer der Schriftform (Brief mit eigenhändiger Unterschrift; bei **Freiwilligen unter 18 Jahren**: Unterschrift der Eltern) an die Einsatzstelle und an das Bundesamt.

Freiwillige unter 18 Jahre können nur mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten kündigen. Eine Kündigung unter 18-jähriger Freiwilliger von Seiten der Einsatzstelle bzw. des Bundesamtes muss gegenüber der/dem Erziehungsberechtigten erfolgen.

Sollten Freiwillige mit ihrem Einsatz im BFD unzufrieden sein, so können sie sich an die pädagogischen Mitarbeiter/innen des Wohlfahrtswerkes wenden, die zusammen mit den Freiwilligen und der Einsatzstelle nach Lösungen sucht (siehe auch → **Beratung** und → **pädagogische Begleitung**).

Leistungen im BFD

Der BFD ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Für das Taschengeld, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten, gilt derzeit (Stand: 2018) die Höchstgrenze von 390 Euro monatlich (6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Taschengeld und Sachbezüge (Verpflegungsgeld, evtl. Fahrtkostenzuschuss etc.) werden mit der jeweiligen Einsatzstelle in Absprache mit dem Wohlfahrtswerk vereinbart.

Taschengeld, Verpflegungsgeld und ggf. der Fahrtkostenzuschuss werden den Freiwilligen entweder direkt von der Einsatzstelle oder bei → **Aufgabenübertragung** vom Wohlfahrtswerk überwiesen. Die Nachweise über die Auszahlung sollten immer sofort auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Bei Fragen können sich alle Freiwilligen an die Einsatzstelle bzw. das Wohlfahrtswerk wenden. Falls die Einsatzstelle oder das Wohlfahrtswerk irrtümlicherweise zu viel ausbezahlt hat, muss dieser Mehrbetrag wieder zurückgezahlt werden.

Wichtiger Hinweis: Im BFD kann es zur Anrechnung der Leistungen aus dem BFD auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen. Empfänger/innen von Rentenleistungen sollten daher mit der zuständigen Rentenkasse klären, ob und ggf. inwieweit die Leistungen aus dem BFD auf die Rente angerechnet werden.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz findet im BFD Anwendung. Es gelten u.a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes und zum Kündigungsschutz. BFD-Teilnehmerinnen haben Anspruch auf Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Schutzfristen. Ein Anspruch auf Elternzeit besteht nicht.

Nebentätigkeit

Wer im BFD einer anderen regelmäßigen Arbeitstätigkeit nachgehen möchte, muss sich diese von der Einsatzstelle genehmigen lassen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die dienstlichen Belange der BFD-Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden (der BFD ist weiterhin die Haupttätigkeit), die Seminarteilnahme uneingeschränkt möglich ist und die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit

(48 Std./Woche bei **Freiwilligen über 18 Jahre** bzw. 40 Std./Woche bei **Freiwilligen unter 18 Jahre**) nicht überschritten wird.

Die Genehmigungspflicht besteht auch für **BFD-Teilnehmer/innen über 27 Jahre**, die ihren BFD nur in Teilzeit leisten, da auch hier der BFD mit über 20 Stunden in der Woche die Haupttätigkeit darstellt.

Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung im BFD hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen sowie Erfahrungen aufzuarbeiten. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale, kulturelle bzw. interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl bzw. für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt werden.

Dafür stehen den Freiwilligen neben der fachlichen Anleitungsperson in der Einsatzstelle (→ **Anleitung**) die pädagogischen Mitarbeiter/innen des Wohlfahrtswerks zur Seite. Sie leiten die → **Seminare** bzw. **Seminartage**, besuchen die Freiwilligen in der Einsatzstelle (→ **Einsatzstellenbesuch**) und sind Ansprechpersonen bei allen Fragen und Problemen. Wer für Sie zuständig ist, erfahren die Freiwilligen zu Beginn des BFD.

Schweigepflicht siehe → **Datenschutz und Schweigepflicht**

Seminare und Seminartage

Der Gesetzgeber schreibt für den BFD die Teilnahme an Seminaren vor. Das Wohlfahrtswerk als Träger des BFD führt die Seminare durch. **BFD-Teilnehmer/innen bis 26 Jahre** nehmen an 20 Seminartagen des Wohlfahrtswerks (i.d.R. vier Seminarwochen in verschiedenen Tagungshäusern mit Übernachtung) und an einer vom Bundesamt (→ **BAFzA**) organisierten Seminarwoche (fünf Tage) zur politischen Bildung teil. Für **BFD-Teilnehmer/innen über 27 Jahre** finden zwölf Seminartage statt, in der Regel ein Seminartag pro Monat.

Wird der BFD über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um einen Tag je Monat der Verlängerung (siehe auch → **Gesetz**).

Die Termine der Seminarwochen und -tage erhalten die Freiwilligen zu Beginn des BFD. Während der Seminarzeit kann kein → **Urlaub** genommen werden. Das Wohlfahrtswerk beteiligt die BFD-Teilnehmer/innen an der Auswahl der Themen und Angebote auf den Seminaren. Die Seminare bieten den Rahmen, die Arbeit in der Einrichtung zu reflektieren und vielfältige Kompetenzen zu erwerben (→ **pädagogische Begleitung**). Wir erwarten von den Freiwilligen die Bereitschaft, sich mit den thematischen Angeboten auseinanderzusetzen und das Zusammenleben in der Gruppe aktiv mitzugestalten. Welche verbindlichen Regeln dazu notwendig sind, bespricht die Seminarleitung mit den Freiwilligen.

Sozialversicherung

Teilnehmer/innen am BFD sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) bzw. der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden von der Einsatzstelle gezahlt.

Steueridentifikationsnummer

Um Taschengeld und Sachbezüge ausbezahlen zu können, benötigt die Einsatzstelle oder bei → **Aufgabenübertragung** das Wohlfahrtswerk die Steueridentifikationsnummer der Freiwilligen. Liegt diese bis zum BFD-Beginn nicht vor, muss ggf. mit Lohnsteuerklasse 6 abgerechnet werden. Das bedeutet, dass von Bezügen Steuern abgezogen werden. Eine nachträgliche Verrechnung über das Wohlfahrtswerk ist nicht möglich. Die evtl. zuviel bezahlten Steuern können Freiwillige allerdings über einen Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt zurückfordern.

Streikrecht

Teilnehmende am BFD sind keine Arbeitsnehmer/innen und haben deshalb auch kein Streikrecht.

Wenn eine Einsatzstelle streikbedingt schließt und die Freiwilligen nicht angemessen angeleitet werden können, ist das als höhere Gewalt zu sehen und nicht von den Freiwilligen zu verantworten. Die Freiwilligen müssen den ausgefallenen Dienst nicht nachholen oder dafür Urlaub beantragen, sondern werden unter Fortzahlung der BFD-Bezüge freigestellt.

Eine Einsatzstelle kann den Freiwilligen während des Streikes allerdings eine alternative Beschäftigung, z.B. in einem Bereich, der nicht bestreikt wird, anbieten. Allerdings müssen auch hier die gesetzlichen Vorgaben für einen Freiwilligendienst (Anleitung, Arbeitsmarktneutralität, Hilfstätigkeiten etc.) eingehalten werden. Eine Einsatzstelle darf die Freiwilligen nicht als Ersatz für die streikenden Arbeitskräfte einsetzen.

Studienplatz

Grundsätzlich gilt: Wer sich im BFD engagiert, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz an staatlichen Hochschulen nicht benachteiligt werden. Bei der Bewerbung um einen Studienplatz zählt der BFD als Wartezeit. Ein zu Beginn oder während des BFD zugewiesener Studienplatz verschafft bei einer erneuten Bewerbung grundsätzlich einen Vorrang vor anderen Bewerber/innen. Die Einzelheiten können bei den Hochschulen, Fachhochschulen oder der Stiftung für Hochschulzulassungen (<https://www.hochschulstart.de/>) erfragt werden. Bei der Vergabe eines Studienplatzes erhalten BFD-Teilnehmer/innen für einige Studienfächer wie z.B. Lehramt für Grund-, Haupt- und Sonderschule oder Soziale Arbeit einen Bonus.

Taschengeld siehe → Leistungen im BFD

Unfallversicherung siehe → Arbeitsunfall

Unterkunft

Die Einsatzstelle regelt mit den Freiwilligen, dass sie mit der Unterkunft verantwortungsvoll umgehen und die Hausordnung einhalten. BFD-Teilnehmer/innen, die während des BFD aus der Unterkunft ausziehen, müssen dem Wohlfahrtswerk bzw. dem/der pädagogischen Mitarbeiter/in Bescheid geben und die neue Adresse mitteilen. Siehe auch → **Wohnsitz**.

Urlaub

Die Anzahl der Urlaubstage richtet sich nach den geltenden Regelungen in der Einsatzstelle, beträgt jedoch bei einem zwölfmonatigen BFD mindestens 26 Arbeits-

tage bezogen auf eine 5-Tage Woche. Dauert der BFD länger bzw. kürzer als zwölf Monate, verlängert bzw. reduziert sich der Urlaubsanspruch je Monat um 1/12. Freiwillige stimmen ihren Urlaub mit der Einsatzstelle ab und beantragen ihn auch dort. Während der Seminarzeit kann kein Urlaub genommen werden (siehe auch → **Seminare** und → **Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit**). BFD-Teilnehmer/innen mit einer Schwerbehinderung erhalten zusätzlich fünf Tage bezahlten Sonderurlaub (bezogen auf einen zwölfmonatigen BFD).

Verlängerung des BFD

Freiwillige haben die Möglichkeit, den BFD auf insgesamt 18 Monate zu verlängern. Die Einsatzstelle sowie das Wohlfahrtswerk müssen der Verlängerung zustimmen. Über den Zeitraum der Verlängerung wird eine BFD-Folge-Vereinbarung abgeschlossen. Pro Verlängerungsmonat nehmen die Freiwilligen an einem Seminartag teil (siehe auch → **Seminare** und → **Gesetz**).

Vermögenswirksames Sparen

Freiwillige, die daran interessiert sind und Sparbeiträge von ihrem Taschengeld aufbringen, wenden sich bitte an Ihre Einsatzstelle oder bei → **Aufgabenübertragung** an das Wohlfahrtswerk. Allerdings können weder die Einsatzstelle noch das Wohlfahrtswerk einen Arbeitgeberzuschuss gewähren.

Verpflegungsgeld siehe → **Leistungen im BFD**

Waisenrente

Für die Dauer der Teilnahme am BFD besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen. Sowohl die Waisenrente als auch die Bezüge im BFD gelten als Einkommen.

Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im BFD möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u.a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligen-

dienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort.

Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt des/der Antragsteller/in ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des BFD mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

Wohnsitz

Freiwillige, die während dem BFD eine neue Wohnung (z.B. in der Einsatzstelle) beziehen, müssen sich innerhalb von zwei Wochen beim örtlichen Einwohnermeldeamt anmelden.

Zeugnis und Zertifikat

Nach Beendigung des BFD erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle oder bei → **Aufgabenübertragung** vom Wohlfahrtswerk in Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle ein ausführliches Arbeitszeugnis, in dem die Einsatzstelle, Art und Dauer des BFD, sowie Aufgabenfelder, Leistungen und berufsqualifizierende Merkmale beschrieben sind. Grundlage für dieses Zeugnis ist ein Fragebogen, den der/die Praxis-Anleiter/in ausfüllt, mit den Freiwilligen bespricht und anschließend an das Wohlfahrtswerk schickt.

Über die auf den Seminaren behandelten Themen und erlangten Kompetenzen erhalten die BFD-Teilnehmer/innen ein Zertifikat.

Freiwillige, die für Bewerbungen ein Zwischenzeugnis benötigen, wenden sich bitte an ihre Einsatzstelle oder an den/die zuständige/n pädagogische/n Mitarbeiter/in.

Impressum

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
Bundesfreiwilligendienst
Breitscheidstraße 65, 70176 Stuttgart

verantwortlich für den Inhalt: Gisela Gözl
Stand: Juli 2018

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
Bundesfreiwilligendienst
Breitscheidstraße 65
70176 Stuttgart
Tel. 0711 61926-161
bfd@wohlfahrtswerk.de

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
Bundesfreiwilligendienst
Urbanstraße 7
74072 Heilbronn
Tel. 07131 628876
bfd-heilbronn@wohlfahrtswerk.de

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
Bundesfreiwilligendienst
Kapellenweg 2b
78315 Radolfzell
Tel. 07732 95981-0
bfd-radolfzell@wohlfahrtswerk.de

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
Bundesfreiwilligendienst
Spelzenstraße 10
68167 Mannheim
Tel. 0621 1234680
bfd-mannheim@wohlfahrtswerk.de